



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

23. März 1933 – Das „Ermächtigungsgesetz“ (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich)

Die politischen Verhältnisse in der Endphase der Weimarer Republik waren unübersichtlich und instabil. Wechselnde Kabinette und Koalitionen, politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Krisen bestimmten den politischen Alltag. Die Regierung griff angesichts fehlender parlamentarischer Mehrheiten immer häufiger zum Instrument der präsidentiellen Notverordnung. 1932 löste Reichspräsident von Hindenburg zweimal den Reichstag auf. Der Aufstieg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) von einer radikalen Splittergruppe zur Regierungspartei wurde durch diese politischen Verhältnisse begünstigt. Aus den beiden Wahlen zum Reichstag des Jahres 1932 und der allenfalls formalrechtlich noch freien Wahl vom 5. März 1933 ging die NSDAP als mit Abstand stärkste Partei hervor. Bereits am 30. Januar 1933 war Adolf Hitler durch Reichspräsident Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden. Er stand damit an der Spitze eines Kabinetts, dem neben parteilosen konservativen Ministern und Vertretern der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) nur zwei NSDAP-Mitglieder angehörten, die allerdings Schlüsselpositionen einnahmen (so erhielt Wilhelm Frick das Innenministerium, Hermann Göring wurde Minister ohne Geschäftsbereich, der aber als Reichskommissar für das preußische Innenministerium zugleich Chef der Polizei des größten Landes des Deutschen Reiches war).

In welche Richtung sich die politischen Verhältnisse unter Hitler entwickeln sollten, wurde schon kurz nach dessen Amtsantritt deutlich. Mit der „**Reichstagsbrandverordnung**“, die bereits einen Tag nach dem Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 in Kraft trat, wurden die **Grundrechte massiv eingeschränkt**, die Polizei weitgehend der Kontrolle der Reichsregierung unterstellt und damit der Verfolgung und Ausschaltung von politischen Gegnern alle Möglichkeiten eröffnet, von denen Polizei sowie die so genannte Hilfspolizei aus SA und SS ausgiebig Gebrauch machten.

Auf dem Weg zum nationalsozialistischen Führerstaat wurden in einem nächsten Schritt die parlamentarische Demokratie und der Rechtsstaat abgeschafft. Obwohl die Regierung unter Führung der NSDAP über eine stabile Mehrheit im Reichstag verfügte, strebten die Nationalsozialisten, ihrem seit langem und immer wieder verkündeten Programm entsprechend, danach, die parlamentarische Demokratie zu zerstören und ihre unumschränkte politische Herrschaft zu etablieren. Der Zerstörung der Demokratie sollte jedoch ein legaler Anschein gegeben werden. Mit dem „**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich**“ vom 23. März 1933, dem sog. „**Ermächtigungsgesetz**“, das aus lediglich fünf Artikeln bestand, sollten der Reichsregierung nahezu **unbeschränkte Befugnisse** zum Erlass von Gesetzen ohne parlamentarische Zustimmung, Kontrolle oder Einspruchsmöglichkeit übertragen werden, selbst wenn die entsprechenden Gesetze Kernbestimmungen der Verfassung verletzen.

Da das Ermächtigungsgesetz weitgehende Änderung der Weimarer Verfassung vorsah, war zu seiner Verabschiedung sowohl eine Zweidrittelmehrheit im Parlament als auch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Reichstagsabgeordneten nötig. Die Voraussetzung für die Erlangung der nötigen Stimmenzahl war durch die Annullierung der 81 Mandate der Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands, die auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung

erfolgt war, günstig. Zudem waren eine Reihe von Parlamentariern bereits geflohen, verhaftet oder ermordet worden. Um die notwendige Zweidrittelmehrheit zu erreichen, war die Regierung dennoch auf die **Unterstützung des Zentrums** angewiesen. In Verhandlungen mit der Zentrumsführung suchten Hitler und Innenminister Frick die wahren Absichten des Ermächtigungsgesetzes zu verschleiern. Sie betonten dessen angebliche wirtschaftspolitische Zielrichtung und machten weitgehende Zusagen in Bezug auf den Fortbestand der obersten Verfassungsorgane und der Länder. Des Weiteren versprachen sie die Gewährleistung der Grundrechte sowie die Einsetzung eines Reichstagsausschusses für die Kontrolle der zu erlassenden Gesetze. Zudem sagten sie die Wahrung der Rechte der Kirchen zu und stellten den Abschluss eines Konkordats mit dem Vatikan in Aussicht. Mit diesen später größtenteils nicht eingelösten Versprechungen gelang es den Nationalsozialisten schließlich, die Unterstützung des Zentrums und damit die nötige parlamentarische Mehrheit zu erhalten. Für das Gesetz stimmten neben den Abgeordneten der NSDAP auch die der Deutschnationalen Volkspartei, des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei, der Deutschen Staatspartei, des Volksdienstes, der Deutschen Bauernpartei sowie der Deutschen Volkspartei.

Einzig die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands votierten, trotz massiver Einschüchterungen – so waren rund um den Tagungsort Krolloper SA und SS-Truppen aufmarschiert – geschlossen gegen die Vorlage. Der Fraktionsvorsitzende der SPD, Otto Wels, verknüpfte die Ablehnung des „Ermächtigungsgesetzes“ mit einem leidenschaftlichen Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie: „Die Wahlen vom 5. März haben den Regierungsparteien die Mehrheit gebracht und damit die Möglichkeit gegeben, streng nach Wortlaut und Sinn der Verfassung zu regieren. Wo diese Möglichkeit besteht, besteht auch die Pflicht. Kritik ist heilsam und notwendig. Noch niemals, seit es einen deutschen Reichstag gibt, ist die Kontrolle der öffentlichen Angelegenheiten durch die gewählten Vertreter des Volkes in solchem Maße ausgeschaltet worden, wie es jetzt geschieht, und wie es durch das neue Ermächtigungsgesetz noch mehr geschehen soll. Eine solche Allmacht der Regierung muss sich umso schwerer auswirken, als auch die Presse jeder Bewegungsfreiheit entbehrt.“ Trotz dieser deutlichen Worte und des klaren Aufzeigens der Folgen, die die Verabschiedung des Gesetzes haben würde, stimmten nur 94 Abgeordnete gegen die Vorlage, 444 hingegen votierten dafür. Damit wäre die verfassungsändernde Mehrheit auch dann erreicht worden, wenn die Abgeordneten der KPD an der Abstimmung hätten teilnehmen können. Es bleibt jedoch nach wie vor umstritten, ob das Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes den Vorgaben der Weimarer Verfassung folgte.

Die Verabschiedung des Gesetzes am 23. März 1933 ermöglichte der Regierung Hitler, **ohne Zustimmung des weiterhin bestehenden Reichstages oder des Reichsrates und ohne Gegenzeichnung durch den Reichspräsidenten Gesetze zu erlassen**. Diese weit reichenden Kompetenzen galten nahezu uneingeschränkt auch für verfassungsändernde Bestimmungen und für Verträge mit anderen Staaten. Das Gesetz bewirkte damit die endgültige Auflösung des demokratischen Rechtsstaates und die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie. **Die gesamte Rechtsetzung des nationalsozialistischen Staates basierte auf dem „Ermächtigungsgesetz“**. Es ermöglichte sowohl die zentralistische Ausrichtung von öffentlicher Verwaltung, Justiz, Sicherheitsorganen und Militär im Sinne des „Führerprinzips“ sowie die Gleichschaltung des politischen Lebens durch das Verbot von Parteien und Massenorganisationen oder auch die Abschaffung der Pressefreiheit. Die Machtkonzentration in den Händen der Regierung, und damit in der Person Adolf Hitlers, markiert den Übergang zur Diktatur.

Das „Ermächtigungsgesetz“ war zunächst auf vier Jahre befristet, wurde allerdings jeweils 1937, 1939 und 1943 verlängert. Es blieb bis zur Zerschlagung der Diktatur durch die Alliierten Grundlage der Gesetzgebung und wurde erst durch das „Kontrollratsgesetz Nr.1“ vom 20. September 1945 der Alliierten aufgehoben.

Literatur:

- Biesemann, Jörg, Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat. Ein Beitrag zur Stellung des Gesetzes in der Verfassungsgeschichte 1919-1945. Münster 1987.
- Broszat, Martin, Der Staat Hitlers. München 1969.
- Strenge, Irene, Machtübernahme 1933 – Alles auf legalem Weg? Berlin 2002.

Verfasser: ORR Marc Bomhoff / Dr. Hans-Peter Blatt,
Fachbereich WD 1, Geschichte, Zeitgeschichte und Politik